

Berechnung des Pfändungsfreibetrags (Pfändungsfreigrenze)

Pfändungsfreibetrag (exakter formuliert die Pfändungsfreigrenze) für Arbeitseinkommen ergibt sich aus den Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO), genauer gesagt aus § 850 ZPO bis § 850i ZPO.

Der Pfändungsfreibetrag richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen und der Anzahl der Personen, gegenüber denen der Betroffene unterhaltspflichtig ist. Die Anpassung des Pfändungsfreibetrags erfolgt gemäß § 850c IIa ZPO grundsätzlich alle zwei Jahre zum 01. Juli anhand der Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a I 1 EStG.

Der Pfändungsfreibetrag kann in der Pfändungstabelle abgelesen oder errechnet werden (zum Pfändungsrechner).

Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens

Den Ausgangspunkt für die Bestimmung des Pfändungsfreibetrags bildet das so genannte bereinigte Nettoeinkommen (oder „Pfändungs-Netto“). Das bereinigte Nettoeinkommen muss nicht mit dem steuerlichen Nettoeinkommen identisch sein. Es kann wie folgt berechnet werden:

Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 II, III ZPO

Der Begriff des Arbeitseinkommens umfasst gemäß § 850 II ZPO Geldleistungen wie:

Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten sowie Arbeits- und Dienstlöhne (Bruttolohn inklusive Lohn für Mehrarbeitsstunden),
Ruhegelder und ähnliche, nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte, fortlaufende Einkünfte (zum Beispiel Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistungen),
Hinterbliebenenbezüge,
sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen (zum Beispiel Tantiemen und Gewinnanteile),
Bezüge eines Arbeitnehmers zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen und gewährte Renten aus Versicherungsverträgen, die zum Zwecke der Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen wurde.
Naturalleistungen wie beispielsweise Verpflegung, Unterkunft oder geldwerte Vorteile wie die gestattete, private Mitnutzung eines Dienstwagens (Sonderfälle gemäß § 850e III ZPO, siehe unten)
Arbeitseinkommen in Form laufender Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch und Einmalzahlungen
Darüber hinaus sind unter anderem folgende weitere Beträge dem Arbeitseinkommen hinzuzurechnen.

- Abfindungen, die als Einmalzahlungen geleistet werden
 - wegen Verlusts des Arbeitsplatzes nach §§ 9, 10 KSchG.
 - auf Grund eines Sozialplans.
 - zum Nachteilsausgleich gemäß § 113 BetrVG.
- laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, wie beispielsweise
 - Arbeitslosengeld
 - Kurzarbeitergeld
 - Krankengeld
 - Arbeitslosengeld II

abzuziehende Steuern und Sozialversicherungsabgaben

Vom so ermittelten Arbeitseinkommen sind anschließend geleistete Steuern und Sozialabgaben in Abzug zu bringen (§ 850e I ZPO). Dies sind beispielsweise:

- Lohnsteuer
- Kirchensteuer
- Solidarzuschlag
- Beiträge zur Krankenversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- Beiträge zur Pflegeversicherung
- Unpfändbare Gehaltsanteile nach § 850a ZPO

Von dem so ermittelten Arbeitseinkommen sind zunächst die unpfändbaren Gehaltsanteile gemäß § 850a ZPO in Abzug zu bringen:

- 50% der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden („Überstunden“) gezahlten Teile des Arbeitseinkommens (gesamtes Arbeitseinkommen, nicht nur der Überstundenzuschlag) .
- Urlaubsgeld und Urlaubsabgeltungsanspruch (nicht aber Urlaubsentgelt), soweit der Rahmen des Üblichen nicht überschritten wird.
- Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit der Rahmen des Üblichen nicht überschritten wird.
- Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, soweit der Rahmen des Üblichen nicht überschritten wird.
- Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial, Schmutz- und Erschwerniszulagen sowie Gefahrenzulagen, soweit der Rahmen des Üblichen nicht überschritten wird.
- Weihnachtsvergütungen („Weihnachtsgeld“, Weihnachtsgratifikation, 13. Monatsgehalt), beschränkt auf die Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens bis zu einer Höhe von 500 Euro.
- Heirats- und Geburtsbeihilfen (wenn die Vollstreckung nicht wegen aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandener Ansprüche betrieben wird).
- Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge.
- Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen
- Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld (siehe § 54 III SGB I)
- Blindenzulagen
- Vermögenswirksame Leistungen

Soweit hinsichtlich der Höhe auf den „Rahmen des Üblichen“ abgestellt wird, ist dieser im Einzelfall zu bestimmen. Als Orientierungshilfe können hier beispielsweise Tarifverträge und Lohnstüerrichtlinien herangezogen werden.

Bedingt pfändbare Gehaltsanteile nach § 850b ZPO

Grundsätzlich unpfändbar sind auch die bedingt pfändbaren Gehaltsanteile im Sinne des § 850b ZPO, wie beispielsweise:

- Renten aufgrund einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit .
- auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhende Unterhaltsrenten.
- fortlaufende Einkünfte aus Stiftungen oder sonst aufgrund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten.
- Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, zumindest zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden.
- Ansprüche aus Lebensversicherungen, deren Versicherungssumme 3.579 Euro nicht übersteigt und die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind.

Wenn allerdings durch eine Vollstreckung in das übrige Vermögen des Schuldners die Forderung nicht vollständig bedient werden kann, können die bedingt pfändbaren Gehaltsanteile aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gepfändet werden. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass die „Billigkeit der Pfändung“ in konkreten Einzelfall festgestellt wird, was in der Praxis die Ausnahme bleiben dürfte.

Pfändung von Arbeitseinkommen in Naturalleistungen

Sofern der Betroffene neben dem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen erhält, sind diese zusammenzurechnen.

Der in Geld gezahlte Betrag ist gemäß § 850e III ZPO pfändbar, sofern der unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch die dem Schuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.

Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt

Erheblichen Einfluss auf die Höhe der Pfändungsfreigrenze hat die Anzahl der Personen, gegenüber denen der Schuldner aufgrund einer gesetzlichen Regelung zum Unterhalt verpflichtet ist und diesen auch tatsächlich leistet.

Dabei ist es unerheblich, ob der Unterhalt in Form von Barunterhalt oder als Naturalunterhalt (z. B. Unterkunft und Verpflegung) geleistet wird. Eine solche gesetzliche Unterhaltungspflicht kann beispielsweise gegenüber folgenden Personen bestehen:

- Kindern (tatsächlich Zahl, nicht der Wert auf der Lohnsteuerkarte)
- Eltern
- Großeltern
- Enkeln
- Ehegatten, auch wenn dieser getrennt lebt oder die Ehe geschieden ist
- eingetragenen Lebenspartnern

- einem nicht verheirateten Elternteil, der ein Kind bis zum dritten Lebensjahr betreut

Auf Antrag des Gläubigers können Unterhaltsberechtigte gemäß § 840c IV ZPO von der Berechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden, wenn diese eigenes Einkommen erzielen.

Schichtzulagen sind unpfändbar und können nicht abgetreten werden

Schichtzulagen und Zuschläge für Nachtarbeit-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind Zuschläge für erschwerte Tätigkeiten und somit pfändungsfrei. So hat es jetzt das LAG Berlin-Brandenburg entschieden.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.01.2015 - 3 Sa 1335/14

Abweichend von der Rechtsprechung anderer Landesgerichte (LAG) hat das LAG Berlin-Brandenburg die Ansprüche von Arbeitnehmern auf Schichtzulagen sowie auf Zuschläge für Nachtarbeit-, Sonntags und Feiertagsarbeit für unpfändbar angesehen, weshalb diese auch nicht abgetreten werden können.

Der bei dem beklagten Landkreis als Angestellter tätige Kläger trat im Rahmen eines Privatinsolvenzverfahrens seine Bezüge an eine Treuhänderin ab. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Auszahlung von tariflichen Wechselschichtzulagen sowie Zuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten mit der Begründung, daß diese Zuschläge unpfändbar seien.

Kläger in zwei Instanzen erfolgreich

Wie schon das Arbeitsgericht, so hat auch das LAG Berlin-Brandenburg der Klage entsprochen. Nach § 850 a Nr. 3 Zivilprozeßordnung - ZPO - sind u.a. „Schmutz- und Erschwerniszulagen“ unpfändbar. Eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Erschwernissen der Arbeit, so das LAG, sei nicht vorzunehmen. Denn Erschwernisse für den Arbeitnehmer könnten sich aufgrund der Art der auszuübenden Tätigkeit, als auch regelmäßig wechselnder Dienstschichten oder einer Arbeitsleistung in der Nacht oder an Feiertagen ergeben. Die Unmöglichkeit der Abtretung ergebe sich aus § 400 BGB, wonach unpfändbare Forderungen nicht abgetreten werden können.

Grundsätzliche Bedeutung - Revision zugelassen

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und wegen einer Abweichung von Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte hat das LAG Berlin die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) zugelassen.

Anmerkung: Grundsatzentscheidung wünschenswert

Die Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg ist begrüßenswert, da hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, höchstrichterlich für Klarheit zu sorgen, ob Schichtzulagen und Zuschläge für Nachtarbeit-, Sonntags- und Feiertagsarbeit unter § 850a Nr. 3 ZPO zu subsumieren sind, wonach unter anderem „Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen“ unpfändbar sind, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

Die Tatsachengerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit haben sich bisher schwer getan, Zuschläge, wie von dem Kläger in der vom LAG Berlin-Brandenburg entschiedenen Sache begehrt, für unpfändbar zu erklären. Das war Anlaß für das Berliner LAG, die Revision zum Erfurter BAG zuzulassen, um eine Grundsatzentscheidung zu ermöglichen.

Während die Arbeitsgerichte bisher zu Lasten der mit Pfändungen überzogenen Kläger eine strenge Auslegung des § 850a Nr. 3 ZPO praktizieren, die Schichtzulagen und Zuschläge für Nachtarbeit-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht erfaßt, haben die Richter der 3. Kammer des LAG Berlin-Brandenburg auch diese für unpfändbar erklärt, weil sie ebenfalls zum Ausgleich von Erschwernissen gezahlt werden.

Dies haben die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit schon längst erkannt, so das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart, Urteil vom 11. Juni 2012 - 3 K 878/12; VG Düsseldorf, Urteil vom 04. Mai 2012 - 13 K 5526/10; VG Hannover, Beschluß vom 15. Juni 2009 - 2 B 1717/09; Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 17. September 2009 - 5 ME 186/09). Für das BAG besteht im Falle der Revisionseinlegung die Möglichkeit, mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gleich zu ziehen. Diese führen gute Gründe für die Unpfändbarkeit für Schichtzulagen und Zuschläge für Nachtarbeit-, Sonntags- und Feiertagsarbeit in Feld.

Bei zutreffender Auslegung des § 850a Nr. 3 ZPO sind unter Erschwerniszulagen nicht nur Zulagen zu verstehen, durch die Erschwernisse auf Grund der Art der ausgeübten Tätigkeit abgegolten werden, sondern alle Zulagen, die zum Ausgleich von Erschwernissen gezahlt werden. Dabei können die abzugeltenden Nachteile und Belastungen der Dienstleistung sowohl materieller als auch immaterieller Art sein und können sich auch aus der ungünstigen zeitlichen Lage und/oder dem zeitlichen Rahmen der Tätigkeit ergeben.

Da mit Schichtzulagen und Zuschlägen für Nachtarbeit-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ein mit einer Erschwernis verbundener Aufwand und eine damit einhergehende Mehrbelastung abgegolten werden sollen, ist es gerechtfertigt, sie als unpfändbare Zulagen einzustufen. Dies steht zudem im Einklang mit dem Zweck der Gewährung von Pfändungsschutz. Denn dessen Zweck ist der Schutz vor sogenannter „Kahlpfändung“. Dem Schuldner, in dessen Arbeitseinkommen vollstreckt wird, soll ein Teil des Arbeitseinkommens pfändungsfrei belassen werden, der ihm und seiner Familie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht und ihn darüber hinaus in die Motivation stärkt, aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt zu verdienen und seine Verschuldung zu überwinden.

Zum nachlesen im Voll-/Langtext

- Pressemitteilung 3/15 Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.01.2015 - Az.: 3 Sa 1335/14
-
- Verwaltungsgericht - VG - Stuttgart, Urteil vom 11.06.2012 - Az.: 3 K 878/12
-
- Verwaltungsgericht - VG - Düsseldorf, Urteil vom 04.05.2012 - Az.: 13 K 5526/10
-
- Verwaltungsgericht - VG - Hannover, Beschluß vom 15.06.2009 - Az.: 2 B 1717/09
-
- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht - OVG - Beschluß vom 17.09.2009 - Az.: 5 ME 186/09

§ 850a Zivilprozeßordnung - Zwo (Unpfändbare Bezüge) im Praxistipp

Nachtarbeitszuschläge sind grundsätzlich nicht pfändbar

Bundesarbeitsgerichtshof: Nachtarbeitszuschläge sind als Erschwerniszulage im Sinne von § 850 a Nr. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) unpfändbar, soweit sie steuerfrei im Sinne von § 3 b des Einkommens (EStG) gewährt werden und nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

In dem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall sollte der Lohn eines Arbeitnehmers gepfändet werden. Begründet wurde der Pfändungsversuch mit Unterhaltsschulden. Der Unterhaltsschuldner beantragte daraufhin die Aufhebung der Pfändung seiner ihm vom Arbeitgeber steuerfrei gewährten Nachtschichtzuschläge.

Amtsgericht und Landgericht hoben Pfändung auf

Auf Antrag des Unterhaltsschuldners hoben das Amtsgericht und auch das Landgericht Stendal die Pfändung der Nachtschichtzuschläge auf. Begründet wurde dies mit der Unpfändbarkeit von Erschwerniszulagen gemäß § 850 a Nr. 3 ZPO. Überdies hätten sich die Zulagen auch nicht außerhalb des Üblichen bewegt. Die Gläubigerin legte gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde beim BGH ein.

Bundesgerichtshof bestätigt Unpfändbarkeit der Nachtschichtzulagen

Der Bundesgerichtshof hielt die Nachtschichtzuschläge insoweit als Erschwerniszulage gemäß § 850 a Nr. 3 ZPO für unpfändbar, als sie dem Schuldner von seinem Arbeitgeber steuerfrei im Sinne von § 3 b EStG gewährt werden. Die Unpfändbarkeit sei gerechtfertigt, da die Leistung von Arbeit zur Nachtzeit eine mit gesundheitlichen Risiken für den Schuldner verbundene Erschwernis seiner Arbeit darstelle.

Steuerfreiheit bei Einhaltung des üblichen Rahmens

Aus der Entscheidung des BGH ergibt sich, daß die Nachtschichtzuschläge aber nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen dürfen.

Als Anhaltspunkt für den üblichen Rahmen gewährter Nachtarbeitszuschläge könne, so die Richter*innen des VII Senats, § 3 b EStG herangezogen werden, wonach Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neuen dem Grundlohn gezahlt werden, in bestimmten Umfang steuerfrei seien. Für unerheblich hielt der Bundesgerichtshof, ob die Zahlung von Nachtarbeitszuschlägen für die vom Schuldner ausgeübte Tätigkeit üblich ist.

Vollständige Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29.06.2016 – Az.: VII ZB 4/15

Im Praxistipp: § 850a Zivilprozeßordnung (ZPO) – Unpfändbare Bezüge und § 3 b Einkommensteuergesetz (EStG) – Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags- und Feiertags- und Nachtarbeit

Anmerkung:

Im Ergebnis ist der Entscheidung des BGH zuzustimmen. Interessant ist der Hinweis des BGH, daß es unerheblich sei, ob die Zahlung von Nachtarbeitszuschlägen für die vom Schuldner ausgeübte Tätigkeit üblich ist.

Diese Auffassung mag daher rühren, daß auch heute noch Arbeitnehmer*innen in nicht tarifgebundenen Betrieben Nachtarbeit erbringen, ohne hierfür entsprechende Zuschläge zu erhalten, obwohl hierauf für Arbeiten zwischen 21 und 6 Uhr ein Rechtsanspruch besteht.

Zu diesem Ergebnis kam da Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 09.12.2015; Az.: 10 AZR 423/14. Aus dem Leitsatz dieser Entscheidung ergibt sich Folgendes:

„Ein Zuschlag in Höhe von 25% auf den jeweiligen Bruttostundenlohn bzw. Die Gewährung einer entsprechenden Anzahl von bezahlten freien Tagen stellt ohne das Vorliegen besonderer Umstände, die auf eine höhere oder geringere Belastung schließen lassen, regelmäßig einen angemessenen Ausgleich für geleistete Nachtarbeit im Sinne von § 6 Abs. 5 ArbZG dar. Bei Erbringung der regulären Arbeitsleistung in Dauernachtarbeit erhöht sich der Ausgleichsanspruch regelmäßig auf 30%“.

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge nicht pfändbar

Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht dürfen nicht gepfändet werden. Jedenfalls solange sie einen üblichen Rahmen nicht übersteigen. Das hat jetzt das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Bundesarbeitsgericht erkennt damit an, daß diese Zuschläge eine besondere Erschwernis ausgleichen und deshalb der Pfändung entzogen sind.

Arbeitgeber führt auch Zuschläge an Treuhänder ab

Geklagt hatte eine Hauspflegerin, die bei der beklagten Sozialstation beschäftigt ist. Die Klägerin befand sich in Privatinsolvenz und mußte den pfändbaren Teil ihres Lohnes an einen Treuhänder abtreten.

Zwischen Mai 2015 und März 2016 führte die beklagte Arbeitgeberin den aus ihrer Sicht pfändbaren Teil der Vergütung an den Treuhänder ab. Dazu gehörten auch die tarifvertraglichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Samstags- und Vorfestarbeit.

Die Klägerin war der Meinung, daß diese Zuschläge als pfändungsfrei nicht hätten abgezogen werden dürfen und verklagte ihre Arbeitgeberin auf Zahlung der Zuschläge in Höhe von insgesamt 1.144,92 Euro.

Erschwerniszulagen sind nicht pfändbar

Die Vorinstanzen gaben der Klägerin Recht, das Bundesarbeitsgericht erklärte nun nur die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit für unpfändbar, nicht aber die Zuschläge für Schicht-, Samstags- und Vorfestarbeit.

Pfändungsfrei sind nur solche Zuschläge („Zulagen“), die eine besondere Erschwernis ausgleichen sollen, soweit sie sich im üblichen Rahmen halten. Der Ausgleich für erlittene Erschwernis soll dem Beschäftigten in jedem Fall bleiben.

Vor diesem Hintergrund seien Zulagen für Sonntags-, Feiertags und Nachtarbeit als Erschwerniszulagen zu werten. Unmittelbar einleuchtend sei dies für die Nachtarbeit, für die der Gesetzgeber im Arbeitsgesetz eine Ausgleichspflicht vorsieht.

Sonn- und Feiertage ständen zudem unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Auch das Arbeitszeitgesetz sehe nur eingeschränkte Beschäftigungsmöglichkeiten vor. Diese gesetzgeberische Wertung spreche gegen eine Pfändbarkeit.

Lohn aus Schicht-, Samstags- oder sog. Vorfestarbeit kann gepfändet werden

Eine entsprechende gesetzgeberische Wertung gebe es jedoch für Schicht-, Samstags und Vorfestarbeit nicht. Daher seien diese Zuschläge pfändbar und von der Arbeitgeberin zu Recht abgeführt worden. Bei den Pfändungsvorschriften sei nicht nur Schutz des Schuldners vor übermäßiger Inanspruchnahme zu beachten, sondern auch das berechnete Interesse des Gläubigers daran, daß seine Forderung erfüllt wird. Der Pfändungsschutz müsse daher seine Grenzen finden. Da sich letztlich nicht komplett klären lies, wie viel Geld der Arbeitgeber tatsächlich hätte abführen dürfen, hat das BAG den Rechtsstreit zu weiteren Ermittlungen an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Anmerkung:

Das Bundesarbeitsgericht hat im Ergebnis nichts falsch gemacht, wenn es Zuschläge aus Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit wegen der besonderen Erschwernis von der Pfändbarkeit ausnimmt. Mit dem Verweis auf die Regelungen im Arbeitszeitgesetz und im Grundgesetz hat das BAG auch ein solides Fundament für dieses Ergebnis geliefert.

Bundesarbeitsgericht legt Maßstab zu hoch an

Allerdings hat das Gericht die Messlatte zu hoch angelegt: Sicher steht für Samstags, anders als der Sonntag, nicht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Aber für den durchschnittlichen Arbeitnehmer ist Arbeit am Wochenende eine Erschwernis, egal ob nun Samstag oder Sonntag.

Und auch, daß die Schichtarbeit keine besondere Erschwernis sein soll, vermag nicht recht einzuleuchten und wird von anderen Gerichten auch durchaus anders bewertet. So haben das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, mit Urteil vom 09.01.2015 - Az.: 3 Sa 1335/14 und auch das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen mit Beschluß vom 17.09.2009 - Az.: 5 ME 186/09 jeweils Schichtzulagen für unpfändbar erklärt.

Geteilter Meinung mag man bei den sogenannten Vorfeiertagszuschlägen sein. Denn hier handelt es sich letztlich um normale Arbeitstage. Die Tarifvertragsparteien haben mit dem Zuschlag allerdings dem Umstand Rechnung getragen, daß die Arbeit vor Feiertagen eine besondere Belastung darstellen kann. Es hätte durchaus nahe gelegen, diese Zuschläge im Sinne eines erweiterten Feiertagsschutzes ebenfalls aus der Pfändbarkeit auszunehmen.

Quelle: <http://www.sozialleistungen.info/schulden/berechnung-der-pfaendungsfreigrenze.html>